

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1885**

1 (15.1.1885)

# Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 1.

15. Januar.

## Der Handel mit chirurgischen Verbandstoffen in den Apotheken.

Von Dr. Stizenberger in Konstanz.

Gelegentlich einer größeren Anzahl von Apothekenvisitationen, welche ich im Herbst 1884 vorzunehmen hatte, machte ich die an und für sich ganz erfreuliche Wahrnehmung, daß sich der pharmazeutische Geschäftsbetrieb in den letzten Jahren dahin wesentlich erweitert hatte, daß je nach den örtlichen Bedürfnissen bald in größerem, bald in geringerem Umfange sich dem arzneilichen Waarenvorrathe auch chirurgische Verbandmittel beigelegt fanden, so z. B. neben dem seit vielen Jahrzehnten in Apotheken vorräthigen Guttaperchapapier, der Lint- und der styptischen Watte: gemeine Gazebinden, gemeiner Mull, imprägnirte Gypsbinden, entfettete Baumwollwatte, Salicyl-, Karbol-, Sublimat-, Sodoformwatte, mit verschiedenen antiseptischen Mitteln imprägnirte Gaze und namentlich auch sublimathaltige Holzwoolläpfchen.

So sehr ich nun in diesen Vorkommnissen einen wahren, den ärztlichen, wie den pharmazeutischen Interessen dienenden Fortschritt begrüße, habe ich mich doch gewisser Bedenken über die Art der Aufbewahrung und des Verkaufes der genannten Verbandmittel bei genauerer Ueberlegung umsoweniger verschließen können, als sofort bei den ersten der im Herbst vorgenommenen Visitationen zwei derart erhebliche Mißstände in die Augen sprangen, daß deren augenblickliche Abstellung durch entsprechende Revisionsbemerkungen an Ort und Stelle geboten war.

Der erste Mißstand betrifft den Verkauf sowohl der reinen als der imprägnirten Verbandwatte im Anbruch. Vom Fabrikanten werden alle diese Verbandwatten bekanntlich in sorgfältiger, undurchlässiger, deutlich nach Inhalt und Menge signirter Ver-



packung in den Handel gegeben. Aber ich mußte leider wahrnehmen, daß diese Originalpäckchen in der Apotheke angebrochen werden und ihr Inhalt in jeder verlangten Menge dem Publikum abgewogen und verkauft wird. Welche Garantien für aseptische Bereignschaftung und antiseptische Wirkung, frage ich, bleiben da für den vorsichtigen Arzt und seine auf sichere und rasche Heilung rechnenden Patienten noch übrig? Die Verbandstoffe sind, bevor sie in die Hände des Wundarztes kommen, nicht nur einer nahezu sicheren Verunreinigung, sie sind ebenso sicher einem mehr oder minder erheblichen Verluste an antiseptisch wirksamen Bestandtheilen ausgesetzt, und zwar gleichmäßig die aus den angebrochenen Päckchen entnommenen Einzelportionen, wie der darin verbliebene Rest.

Der zweite Mißstand, wo möglich noch bedenklicher als der erste, bezieht sich nicht wie dieser, auf eine Verschlechterung der Waare durch hinzukommende Verunreinigung oder durch Verlust an Gehalt — sondern auf die allgemeinen Gefahren, welche mit der Verstäubung von mit giftigen Stoffen imprägnirten Verbandmitteln sowohl in der Apotheke, als auch in den Behausungen der Kranken verbunden sind: auf die Gemeinschädlichkeit des Handels mit giftigem Verbandmaterial, wofern derselbe nicht sanitätpolizeilich geregelt ist. Bei der Visitation einer Landapotheke sah ich mit eigenen Augen, wie unter andern, ganz indifferenten Verbandmitteln die mit Sublimat imprägnirten Holzwollsäckchen lose, ohne jegliche Umhüllung des einzelnen Säckchen dalagen. Was geht wohl mit ihrer Sublimatladung vor, wenn hastig in dieser Lade nach irgend einem Theile ihres Inhaltes gesucht und dieser durchwühlt wird? Das Sublimat theilt sich durch Verstäubung dem gesammten Inhalte der Lade mit. Nach welch großartigem Maaßstabe aber diese Verstäubung vor sich geht, lehrten vor einiger Zeit Kratschmer und Tillenbaum: sie wiesen nach, daß nach Bergmann bereitete Sublimatgaze, in einer Blechbüchse verwahrt, im Zeitraume von 3 Monaten nur noch Spuren von Sublimat enthielt. Mikulicz sagt in der Wien. med. Wochenschrift 1884 Nr. 47, daß frisch bereitete Gaze mit 2—7 Procent Sublimatgehalt in 51 Tagen bei offener Aufbewahrung  $\frac{1}{3}$ , in gut schließender Cartonachtel  $\frac{1}{6}$ , nach 20 Wochen aber bei offener Aufbewahrung  $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$  und in Carton verschlossen fast  $\frac{1}{4}$  des Gehaltes verloren habe, ferner daß eine schwächer imprägnirte Gaze von nur  $\frac{1}{2}$  oder gar  $\frac{1}{4}$  Procent Sublimatgehalt binnen wenigen Monaten höchst wahrscheinlich die ganze Sublimatmenge verliere. Handelte es sich um durch unmerkliche Verdampfung sich verflüchtigende Chemikalien, wie Karbolsäure oder Jodoform, so wäre die Frage: „wo kommt das giftige Zeug schließlich hin?“ eine überflüssige; nicht so bei einer fixen Substanz, die, wie Sublimat, äußerlich wirkend ein Narkotikum, innerlich in größerer Dosis tödtlich ist und selbst bei kleiner Dosis, aber



längerer Einwirkung die Gesundheit der exponirten Personen ernstlich bedroht. Hier ist das Verlangen wohl berechtigt, daß 1. innerhalb der Räumlichkeiten der Apotheke und 2. auf dem Wege von da bis zu den Händen des handagirenden Wundarztes Alles aufgeboden wird, um der Verstäubung eines solchen Giftes entgegen zu wirken. Ist das Verbandmaterial einmal in der Hand des Arztes, so ist es dessen Sache, die nöthige Sorgfalt auf dasselbe zu verwenden und auf dessen Giftigkeit gleichen Bedacht zu nehmen, wie auf die paar Gramme Sublimat in der Lösung, mit welcher er auf dem Operationstische die Wunden berieftelt.

Dieses ist die das öffentliche Gesundheitswesen im weitesten Umfang betreffende Seite unserer Betrachtung. Außerdem verlangen Arzt und Patient von der Apotheke, daß sie die verordneten äußerlichen und innerlichen Mittel frei von Verunreinigungen, sowie Verfälschungen und mit dem vorgeschriebenen Gehalte liefern: eine wohlberechtigte Forderung, welche in der Dienstweisung für Apotheker vom Staate garantirt ist, aber in Fällen, wie der ungerige, wo wir es mit unvorhergesehenen Gebietsverweiterungen des Arzneiwaarenhandels zu thun haben, wieder neue, dem Einzelfall angepasste Dienstvorschriften nöthig macht, wenn die Apotheke den neu an sie gestellten Ansprüchen gehörig genügen soll.

Es ist nicht schwer, die Maßregeln zu skizziren, welche im Stande sind, den bisher mit dem Verkaufe von Verbandmaterial in Apotheken verbundenen Mißständen zu steuern, nach meiner Ansicht genügen die beiden folgenden Vorschriften:

1. Alle zum Verkauf bestimmten Verbandstoffe in Apotheken sind in einem besonders für sie bestimmten, an trockenem und gut gelüftetem Orte untergebrachten Kasten unter Einhaltung der peinlichsten Reinlichkeitsmaßregeln aufzubewahren. Die mit Medicamenten imprägnirten Verbandstoffe sind darin in besonderen Fächern unterzubringen und zwar unter den letzteren, die starkriechenden und die mit wirklichen Giften imprägnirten je für sich getrennt, die stark giftigen außerdem mit auffallender entsprechender Signatur auf der betreffenden Abtheilung des Verbandmittelkastens.

2. Da jegliche Berührung der Verbandstoffe mit den Händen, sowie auch öfteres Umpacken ihre Güte bedroht, so sind zur sichern Vermeidung dessen alle Verbandmitteln, welche vom Fabrikanten in kleineren Einzelpacketen verschlossen geliefert werden, auch in solchen zu beziehen und in der Originalpackung wieder zu verkaufen. Vor Allem gilt dies für die mit heftigen Giften durchtränkten Verbandstoffe. —

Alle Verbandstoffe, sowohl die offenen, als auch die Originalpäckchen sind stets in ungebrauchten starken Papierhüllen zu dispensiren und die giftigen bei der Abgabe an das Publikum wie stark wirkende Arzneimittel zu behandeln und als solche nur auf ärztliche Verordnung zu verabreichen.



## Ueber Antipyrinexanthem.

Von Dr. Stoedker, prakt. Arzt in Tauberbischofsheim.

Die meisten der Herren Collegen werden wohl schon das Antipyrin am Krankenbette erprobt haben. Was mich selbst anbelangt, so benütze ich dasselbe schon seit fünf Monaten fast ausschließlich, um einen ausgiebigen Temperaturabfall bei fiebernden Kranken zu erzielen, und kann ich mich aus eigener Erfahrung den verschiedenen bereits erfolgten Veröffentlichungen über den so vorzüglichen antifebrilen Werth dieses Mittels nur in bestätigendem Sinne anschließen. (Nur möchte ich beifügen, daß ich in vielen Fällen schon mit der Einzelgabe von 2,0—4,0 auskam, während nach Gattmanns Angaben 5,0—6,0 erforderlich sein sollen, um die Temperatur um mehrere Grade zu verringern.) Hoffentlich wird sich auch der vorläufig noch hohe Preis des Mittels bald erniedrigen.

Daß durch Antipyrin bei einzelnen hiezu disponirten Individuen ebenfalls ein unter die Klasse der Arzneiexantheme zu rechnendes Exanthem hervorgerufen werden kann, dafür liegt meines Wissens bis jetzt nur eine Veröffentlichung vor, und zwar von Dr. Paul Ernst, Assistenzarzt der Züricher med. Klinik (Centralblatt f. klin. Medic. 1884 Nr. 33).

Es dürfte deßhalb vielleicht die Mittheilung eines von mir beobachteten Falles von Antipyrinexanthem nicht ohne Interesse sein:

Der Fall betrifft einen achtzehnjährigen, kräftigen Bauernburschen, der Ende September d. J. an Typhus abdominalis erkrankte, nachdem vierzehn Tage vorher ein jüngerer Bruder desselben an der nämlichen Krankheit sich gelegt hatte. Der Fall bot den typischen Verlauf eines Abdominaltyphus und verlief ohne Complicationen.

Der Kranke bekam neben einer Salzsäuremischung anfangs Antipyrin in der Einzeldosis von 2,0—3,0, stündlich die Hälfte zu nehmen. Als hierdurch kein ausgiebiger Temperaturabfall erzielt wurde, stieg ich bis zur Einzeldosis von 6,0, und konnte erst dadurch einen anhaltenden Abfall der Temperatur von 2°—3° erhalten.

Gleichzeitig mit der Gabe dieser größeren Dosen trat bei dem Kranken ein Exanthem auf, das auf den ersten Blick als Morbillem-Exanthem imponirte.

Es waren dies kleine, unregelmäßig geformte, rothe Flecke, ungefähr von der Größe einer Linse, die jedoch häufig durch Zusammenfließen Flecken von  $\frac{1}{2}$ —2 Centimeter Größe bildeten, leicht über das Niveau der Haut prominirten, aber stets durch normale Hautstellen von einander getrennt waren. Auf Fingerringdruck wich die Röthe, um jedoch gleich darauf wieder zu erschei-



nen. Hautjucken war nicht vorhanden. Der Ausschlag war am stärksten am Rumpf und an der Streckseite der Extremitäten, geringer im Gesicht und am Halse, und unterschied sich auf diese Weise sehr von dem Morbillen-Exanthem, welches gerade auf Gesicht und Hals in auffallend großen Flecken erscheint. Catarrh der Respirations Schleimhäute war nicht vorhanden.

Hervorzuheben ist noch, daß der Kranke in seinem vierten Jahre bereits die Masern überstanden hatte, sowie, daß zur selben Zeit, sowie auch längere Zeit vorher und nachher, kein einziger Fall von Masern in seinem Wohnorte aufgetreten ist. Bei seinem, wie schon oben erwähnt, vierzehn Tage vor ihm erkrankten, neunjährigen Bruder, der ebenfalls mit Antipyrin behandelt worden war (2,0—3,0 pro dosi), hat sich keine Spur eines derartigen Exanthems gezeigt. Obwohl mir damals über ein durch Antipyrin verursachtes Exanthem noch nichts bekannt war (Ernst's Veröffentlichung kam mir erst vier Wochen darauf in die Hand), glaubte ich doch mit vollem Grunde annehmen zu dürfen, daß ich es hier mit einem durch Antipyrin verursachten Exanthem zu thun habe. Das Nächstliegende wäre nun wohl gewesen, das Antipyrin auszusetzen. Jedoch in Anbetracht der prompten Wirkung dieses Mittels, sowie daß der Kranke sich durch den Ausschlag nicht im Geringsten belästigt fühlte, gab ich dasselbe fort.

Das Merkwürdigste war aber jetzt, daß das Exanthem trotzdem verschwand. Es wurde blasser und blasser und nach Verlauf von circa sechs Tagen restituirte sich die Haut wieder vollständig, noch ehe die Abnahme der Krankheit ein Weglassen des Antipyrins gestattete. Eine Abschuppung macht sich nicht bemerkbar.

Dieser Fall stimmt — sowohl was Auftreten und Verlauf, als auch Ausgang des Exanthems betrifft — auffallend genau mit den von Ernst veröffentlichten Fällen überein. (Auch in diesen Fällen wurde das Antipyrin weitergegeben, und bildete sich das Exanthem trotzdem zurück.)

Man kann also hieraus mit vollem Rechte die Schlußfolgerung ziehen, daß man das Antipyrineexanthem weder als besonders gefährlich zu betrachten braucht, noch daß sein Auftreten ein Aussetzen der Antipyrinbehandlung nöthig macht.

### Ärztlicher Verein Lörrach-Waldshut.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1884 hatte derselbe drei Versammlungen. In der Versammlung vom 6. September in Waldshut wurde Medicinalrath Eichbacher als Vertreter des Vereins beim XII. Deutschen Ärztetag in Eisenach erwählt und die Zustimmung zur Erklärung des Vereins Mannheim-Heidelberg gegen die Vereine von Wiesbaden und Berlin ausgesprochen. Ferner



wurde einstimmig folgender Antrag angenommen: Der Verein wolle beschließen, daß bezüglich der Stellung der Aerzte zu den Fabrik- und Ortskrankencassen an der freien Berufung und Bezahlung der Einzelleistung festzuhalten sei; bestehende Aversalverträge können erhalten bleiben, sollen aber auf die normirten Sätze erhöht werden; neue Aversalverträge können nur mit Zustimmung des Vereins eingegangen werden.

In der Versammlung in Brennet, 17. November, wurde beschlossen, auf die Anfragen der gemeinsamen Ortskrankencassen an deren Verstände gleichlautende, die Vereinsbeschlüsse enthaltende Antworten ergehen zu lassen und gegenüber diesen Cassen auf Aversalverträge gar nicht einzugehen. Zur Prüfung der mit Fabrikkrankencassen etwa einzugehenden Aversalverträge wird eine Commission von drei Mitgliedern (Brian, Brunner und Keller) ernannt. Mittheilungen aus der Praxis und ein heiteres Wahl füllten den Rest der Zeit aus.

Die Versammlung in Basel am 29. December constituirte sich zuerst als Landesgericht erster Instanz, um über das Verhalten eines Mitglieds gegenüber der Prüfungscommission für Aversalverträge ihr Urtheil abzugeben. Es hatte nämlich Dr. Strübe in Steinen dieser Commission einen Vertrag mit der Fabrikkrankencasse in Maulburg vorgelegt, bei dessen Abschluß er trotz vorherigen Versprechens gemeinsamen Vorgehens mit den bisher theiligten Aerzten einseitig vorgegangen war, und dessen Aversalsatz, wie er selbst anerkennt, bedeutend unter den vom Verein beschlossenen Sätzen zurückblieb (1200 Mark statt mindestens 1900). Dem Ersuchen der Commission, den Vertrag abzuändern, wurde hartnäckige Weigerung entgegengesetzt und das Festhalten an demselben selbst bei Gefahr des Ausschlusses aus dem Vereine erklärt. Die Versammlung, in Anbetracht der Mißachtung der Vereinsbeschlüsse, der hartnäckigen Weigerung, diesen gerecht zu werden, des Nichteinhaltens der eingegangenen Verpflichtung gemeinsamen Vorgehens und der dadurch bedingten Schädigung der benachbarten Collegen, abgesehen von der Schädigung der eigenen Interessen des Contrahenten, sieht in dem Vorgehen des Dr. Strübe einen Verstoß gegen die Standesehre und Collegialität und beschließt einstimmig den Ausschluß desselben aus dem Vereine mit der Wirkung, daß jeder collegial-geschäftliche Verkehr mit ihm (Consultationen, Assistentz, Vertretung u. dgl.) für die Vereinsmitglieder abgebrochen ist.

Gegen Abend stellten sich auch einige Mitglieder des obern Breisgauer Vereins aus dem Amtsbezirk Müllheim ein, um an der Besprechung über die Wahl eines Mitglieds des Arztlichen Ausschusses für die Kreise Lörrach und Waldshut Theil zu nehmen. Die Versammlung spricht sich einstimmig für Wiederwahl des bisherigen Vertreters aus, welcher die Wahl wieder anzunehmen sich bereit erklärt, und sie beschließt, gedruckte Wahlzettel



an sämtliche Aerzte der beiden Kreise zu schicken, um ihnen die Vornahme der Wahl recht bequem zu machen.

Der Geschäftsführer: Dr. Keller.

### Amtliches.

#### Die Arzneitage betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1885 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preussischen Arzneitage vom 13. December d. J. zu berechnen.

Artikel, welche in Originalverpackung abgegeben werden, wie Verbandstoffe, Malzextrakte, Mineralwässer und dergleichen, dürfen mit keinem höheren Aufschlag als einem solchen von 60% des Einkaufspreises in Anrechnung gebracht und darf dabei für Dispensation Nichts berechnet werden.

Auf Arzneirechnungen, welche aus öffentlichen Cassen, milden Fonds, aus Gemeinde-Krankencassen, Orts-Krankencassen, Betriebs-Krankencassen, Bau-Krankencassen gemäß dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, zu zahlen sind, findet §. 25 der Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.), Anwendung.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Turban.

### Mittheilungen aus und für Baden.

Die Preussische Arzneitage für 1885, welche auch für Baden Geltung hat, ist erschienen und enthält einige wesentliche Aenderungen der Preise der Arzneimittel.

Einen niedrigeren Tarpreis erhalten folgende häufiger gebrauchte Medicamente: Acid. benzoicum, Adeps suillus, Balsamum peruvianum, alle Chininjalze (Chinin. hydrochloric. ist von 80  $\mathcal{S}$  auf 50, Chinin. sulfuric. von 65 auf 40  $\mathcal{S}$  per Gram zurückgegangen), Extractum rhei und rhei compositum, Flores chamomillae, Flores verbasei, Folia menthae piperitae, Folia sennae, Glycerium, Infusum sennae compositum, Morphinum hydrochloratum und sulfuricum, Moschus, Oleum hyoseyani, Ol. jecoris und Ol. ricini, Radix rhei, Radix Altheae, Species pectorales, Tinctura opii crocata und Tinctura rhei vinosa.



Erheblichen Preisaufschlag erlitten alle Jodpräparate, besonders Jod, Jodoform, Kalium jodatum, Tinctura jodi und Unguent., Kalii jodati, ferner Carbonsäure, Gummi arabicum, Chanthariden und deren Präparate.

Für eine Anzahl neuerdings in den Arzneischatz eingeführter Mittel wurden erstmals Preise ausgeworfen, z. B. für Antipyrin (1 Gr. = 25 S.), Arbutin, Caimabinum tannicum, Extractum hydrastis canadensis, Ichtyol, Liq. ferri albuminati und (!) Herba adonis vernalis. Die Preise für Arbeiten und Gefäße bleiben die gleichen, wie bisher. Außerdem wurde durch Ministerial-Berordnung für Baden bestimmt, daß die in §. 25 der Verordnung vom 29. Mai 1880 über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken angeführten Vergünstigungen (10% Rabatt, Abrundung der Pfennigbeträge nach abwärts) auch den Gemeinden-, Orts-, Betriebs- und Bau-Krankencassen zu gut kommen sollen.

Die schon mehrfach behandelte Frage der Taxation der Verbandstoffe, Mineralwasser, Mittel in Originalverpackung u. dgl., wurde in der Weise geregelt, daß auf den Rohankaufspreis derselben kein höherer Aufschlag als ein solcher von 60% in Anrechnung gebracht werden darf.

### Zeitung.

**Niederlassungen.** Oberstabsarzt a. D. von Corval hat sich in Baden niedergelassen; Arzt G. Guetsch, approb. 1883 in Straßburg, ist als Assistenzarzt in das städtische Krankenhaus zu Konstanz, Arzt Dr. Morstadt, approb. 1883, in derselben Eigenschaft in das zu Karlsruhe eingetreten.

### Ärztliche Wittwencasse.

Die Mitglieder werden ersucht, den Jahresbeitrag für 1885 mit 30 Mark im Laufe des Monats Januar an den Rechner, praktischen Arzt Salzer zu Karlsruhe, Bähringerstraße 98, portofrei nebst 5 Pfennig Bestellgebühr einzusenden.

**Impf-Impressen.** Den Herren Impfpärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiß), welche wir nunmehr sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.